

*Änderung des **NÖ SOZIALHILFEGESETZES 2000** (NÖ SHG)*

## Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An  
das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP  
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ  
den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ  
die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst  
die Wirtschaftskammer für NÖ  
die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer  
die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ  
den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderäte in NÖ  
die Volksanwaltschaft  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzkommission

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung  
die Abteilung Finanzen – F1  
die Abteilung Heime – GS7  
die Interessensvertretung der NÖ Familien  
die Caritas der Diözese St. Pölten  
die Caritas der Erzdiözese Wien  
die Lebenshilfe NÖ  
die Rechtsanwaltskammer für NÖ  
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ  
die NÖ Volkshilfe  
das NÖ Hilfswerk  
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft  
den Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft, Geschäftsstelle Korneuburg  
den NÖ Berufsverband Dipl. Sozialarbeiter  
den Österr. Kriegsopfer- und Behindertenverband  
den Österr. Zivilinvalidenverband  
die Österr. ARGE für Rehabilitation  
die ARGE Behinderteneinrichtungen  
die ARGE der HeimleiterInnen der Pensionisten- und Pflegeheime in NÖ  
den NÖ Seniorenbund  
den NÖ Seniorenring  
den Pensionistenverband Österreichs  
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst (im Wege des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen)
2. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
3. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
4. der Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
5. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
6. die Wirtschaftskammer für NÖ
7. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
8. die Abteilung Finanzen – F1
9. den Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft, Geschäftsstelle Korneuburg
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

## **Allgemeine Stellungnahmen:**

### Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Inhalt des neuen §69a bringt sicher für die Landesverwaltung eine Arbeitserleichterung. Die Kosten der automationsunterstützten Datenverwendung, sowohl die Errichtung und der Betrieb, dürfen nach dem Verständnis unseres Verbandes gemäß § 56 Abs. 3 und 4 NÖ SHG nicht auf die Gemeinden überwältzt werden, weil es sich dabei um keine Leistung der Sozialhilfe (§3) handelt.

Zu den Erläuterungen ist Folgendes festzustellen:

Auf Seite 5 wird ganz unten festgehalten, dass § 69a Abs. 3 zur Errichtung eines Informationsverbundsystems ermächtigt. Diese Ermächtigung enthält aber der Abs. 4.

### Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zu dem oben angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.

### Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Der Gesetzesentwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, sieht zwar die automationsunterstützte Verwendung zahlreicher sehr persönlicher Daten vor. wie etwa jener betreffend Vermögen und Gesundheitszustand; dies erscheint jedoch im Zusammenhang mit der Beurteilung von Sozialhilfeansprüchen unerlässlich.

Sofern alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, besteht daher seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich gegen diese Novelle kein Einwand.

Abteilung Finanzen – F1:

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, keinen Einwand.

die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs gebe ich im Begutachtungsverfahren nachstehende Stellungnahme ab:

Mit der Einführung des „NÖSIN“ sollen Verwaltungsabläufe optimiert werden, die letztlich auch den hilfebedürftigen Menschen zu Gute kommen, da mit diesem System nicht nur die Quantität sondern auch die Qualität der Leistung gesteigert werden soll.

Um die Daten der Hilfebedürftigen, Kostenersatz- und Kostenbeitragspflichtigen optimal und effizient verwerten zu können, ist auf Grund des Datenschutzes die gesetzliche Ermächtigung in das NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 aufzunehmen.

Da mit der vorgesehenen Ermächtigung zur Datenverwendung lediglich jene Daten verwendet werden können, die für eine rasche und individuelle Hilfestellung unbedingt notwendig sind, besteht gegen diese Gesetzesänderung kein Einwand.

Durch die automationsunterstützte Verwendung der im § 69a zitierten Daten können zukünftig Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Es können Daten bei Wohnungswechsel innerhalb des Landes NÖ übernommen werden.

Da durch dieses System per „Mausklick“ ersichtlich ist, wer wann wie viel Sozialhilfe erhalten hat, können Ungereimtheiten bereits bei der ersten Vorsprache der Hilfebedürftigen ausgeräumt und Doppelbezüge vermieden werden.

Eine Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit zu den Datenträgern beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger könnte in den meisten Fällen zeitaufwändige Erhebungen ersparen. Ebenso würde der direkte Zugriff zur Grundstücksdatenbank schon bei Antragstellung Klarheit über die Vermögensverhältnisse geben, da es immer wieder vorkommt, dass die Angabe eines Grundbesitzes im Aufnahmeantrag „vergessen“ wird.

Pflegegeldbeziehern kann, wenn Sie ihren Wohnsitz von einem Verwaltungsbezirk in einen anderen verlegen, der lückenlose Bezug von Pflegegeld gewährleistet werden.

Durch die landesweite Vormerkung sollen auch Heimplätze weniger frequentierte Regionen ausgelastet werden. Die Praxis jedoch zeigt, dass die wenigsten Antragsteller in einem Heim außerhalb ihres Verwaltungsbezirkes untergebracht werden möchten, da sich die Besuche der Angehörigen in solchen Fällen äußerst schwierig gestalten. Für jene Antragsteller jedoch, die keine Angehörigen und auf Grund des Gesundheitszustandes auch keinen Bezug zur Außenwelt mehr haben, wird die Erstreckung der Vormerkung auf ganz Niederösterreich sinnvoll sein.

Die Anhebung des Strafrahmens für Verwaltungsübertretungen nach § 74 Abs. 2 wird als angemessen empfunden, insbesondere da mit dieser Änderung die Unterlassung der Auskunftspflicht nicht wie bisher mit dem gleichen Strafrahmen geahndet werden soll, wie Verwaltungsübertretungen die zu Lasten der Hilfebedürftigen gehen.

Die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetz 2000 wird daher befürwortet.

## Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen:

### Gesetzestext

Artikel I Ziffer 1:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz 69“ folgende Zeile eingefügt:  
„Automationsunterstützte Datenverwendung 69a“

Artikel I Ziffer 2:

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die Daten von hilfebedürftigen Menschen betreffend

- Generalien,
- Sozialversicherungsnummer,
- Einkommen und Vermögen,
- Arbeitsfähigkeit und Gesundheitszustand (das können auch Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten

### Stellungnahme

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wird im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung genommen: Es wurden die im Zuge der Vorbegutachtung gemachten Anregungen in den Entwurf aufgenommen.

Zum nunmehr vorliegenden Gesetzestext wird festgestellt: Im Art. I Z. 1 sollte nach der Wortfolge „im Inhaltsverzeichnis wird“ die Wortfolge „im Abschnitt 10“ eingefügt werden.

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst (im Wege des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen):

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Note vom 26. April 2001, GS5-A-2300/40-01, den im Betreff genannten Gesetzentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt, welches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit diesem Entwurf beteiligte und das letztgenannte Bundesministerium ersuchte, dem Amt der NÖ Landesregierung die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zu übermitteln.

Meritorische Äußerungen erfolgten vom Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt daher unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung in

sein) ,

- Art und Höhe von pflegebezogenen Leistungen nach anderen Gesetzen und
- erhaltene Leistungen nach diesem Gesetz automationsunterstützt zu verwenden.

(2) Weiters sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung ermächtigt, Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend

- Generalien und
- die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung automationsunterstützt zu verwenden.

(3) In gleicher Weise dürfen Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere

- deren Name/Firma,
- Adresse,
- die Art und Höhe der angebotenen und auch erbrachten Leistungen und
- Daten zur Leistungsabrechnung automationsunterstützt verwendet werden.

einem Verfahren nach Art. 98 B-VG und vorbehaltlich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen zum Entwurf eines NÖ Landesgesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird, wie folgt Stellung:

#### **zu Artikel I Z 2 (§ 69 a Automationsunterstützte Datenverwendung):**

Durch § 69a soll ein Informationsverbundsystem gemäß § 50 DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, geschaffen werden, in dem äußerst sensible Daten wie Arbeitsfähigkeit und Gesundheitszustand gespeichert werden dürfen. Betroffene dieser Speicherung sollen „hilfsbedürftige Menschen“ sein (§ 69a Abs. 1).

Eine derartige Blankoermächtigung zur Speicherung sensibler Daten ohne erkennbar zwingenden Grund widerspricht dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO 2000 und der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, wonach die Verarbeitung sensibler Daten durch Gesetz nur aus wichtigen öffentlichen Interessen vorgesehen werden darf. Im vorliegenden Entwurf ist nicht erkennbar, worin das wichtige öffentliche Interesse an dem geplanten Informationsverbundsystem bestehen sollte. Nach ho. Auffassung ist die in § 69a Abs. 1 vorgesehene Datenverarbeitung ohne Vorliegen der Zustimmung der Betroffenen unzulässig. Insgesamt ist zur Formulierung des § 69a zu sagen, dass nach wiederholt geäußelter Ansicht des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst gesetzliche Regelungen über die Zulässigkeit der Ermittlung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten nur dann vollständig (und daher insgesamt verfassungsmäßig) sind, wenn folgende Punkte hinreichend genau bestimmt werden:

- der **Zweck** der Verarbeitung beim Auftraggeber,



(4) Die Verwendung dieser Daten darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.“

- die Kategorien der **betroffenen Personen**,
- die Kategorien der zu speichernden **Datenarten** (die Verwendung sensibler Daten dürfen etwa nur in einem Gesetz vorgesehen sein, dass § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSGVO entspricht),
- der **Anlass** der Ermittlung und Speicherung,
- die allfälligen **Übermittlungsempfänger**,
- **Anlass** und **Zweck** der Übermittlung,
- Angaben über **technische organisatorische Besonderheiten** der Verarbeitung oder Übermittlung (wie z.B. Speicherung der Daten in einem Register, Verarbeitung der Daten in einem Informationsverbundsystem, Einrichtung von Anleihenzugriffen etc.).

Diese Angaben fehlen auch hinsichtlich der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Verarbeitungen.

Gemäß § 69a Abs. 4 des Entwurfes ist der Betreiber für dieses Informationsverbundsystem die Landesregierung. Es ist nicht einsichtig, warum diese Verarbeitungsform, die einen besonders schwer wiegenden Eingriff in die Datenschutzrechte der Betroffenen bewirkt, im vorliegenden Fall notwendig sein sollte. Dies bedürfte jedenfalls eines gesonderten Nachweises hinsichtlich der Erforderlichkeit.

Im Übrigen müssten angesichts des hohen Gefährdungspotentials der im § 69a beschriebenen Datenverarbeitung besondere Bestimmungen über die Dokumentation (Protokollierung) von Zugriffen auf dieses Informationssystem in das Gesetz aufgenommen werden. Welche weiteren geeigneten Garantien vorzusehen wären, um das Gefährdungspotential dieses Vorhabens auszugleichen, müsste eingehend geprüft werden, da sonst ebenfalls die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung im Lichte

des § 1 Abs. 2 DSG 2000 droht.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf besteht seitens der Landesgruppe NÖ des Österr. Städtebundes grundsätzlich kein Einwand. Es wird jedoch Folgendes mitgeteilt:

**Betr. § 69a Automationsunterstützte Datenverwendung:**

Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung zur automationsunterstützten Datenverwendung verschiedener Daten von Klienten, von Kostenersatzpflichtigen Personen sowie z.B. von Firmen u.a., in Form eines Informationsverbundsystems, dessen Betreiber die Landesregierung ist.

Dieses Projekt heißt NÖSIN (NÖ-Soziales-Informations-Netz) und dient der Optimierung der Verwaltungsabläufe und Informationsflüsse für den Sozialbereich.

Eine Einbindung der Sozialämter der Magistrate in dieses System wäre erstrebenswert.

Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft, Geschäftsstelle Korneuburg:

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft erstatet nachstehende Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf.

**Zu Art. I Z. 2:**

Die in § 69a Abs. 1 NÖ SHG 2000 statuierte Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung zur automationsunterstützten Datenverwendung erachten wir aus mehreren Gründen für äußerst bedenklich und lehnen sie daher in der derzeit vorliegenden Form ab.

**1. Fehlende detaillierte Zweckbindung**

Nach § 6 Abs. 1 Z. 2 DSG dürfen Daten nur „für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesem Zweck unvereinbaren Weise weiterverwendet werden“, Artikel 69a Abs.1 NÖ SHG 2000 lässt in diesem Zusammenhang eine detaillierte – gesetzlich definierte – Zweckbindung vermissen. Die vagen Hinweise auf den Zweck der Datenverarbeitung in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes vermögen an diesem Umstand insofern nichts zu ändern, als diese Ausführungen nicht Teil der geplanten Rechtsnorm sind.

Der sich auf S. 2 der Erläuterung befindliche Hinweis, wonach „die Ermächtigung zur Datenverwendung [...] dabei so festgelegt [ist], dass lediglich jene Daten verwendet werden dürfen, welche zur Vollziehung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 und damit zur raschen und zielgerichteten Hilfestellung unbedingt erforderlich sind“, fand keine Aufnahme in den Wortlaut des geplanten § 69a NÖ SHG 2000.

Auf Grund der Nichtaufnahme einer detaillierten gesetzlichen Zweckbindung in § 69 Abs. 1 NÖ SHG vermag diese Bestimmung unseres Erachtens keinen Grundrechtseingriff in das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) zu rechtfertigen.

## **2. Probleme der Datenverwendung**

Nach der Legaldefinition des § 4 Z. 8 DSG bedeutet der Ausdruck „Verwenden von Daten“ „jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (Z9) als auch das Übermitteln (Z12) von Daten“. Das „Übermitteln von Daten“ i.S.D. § 4 Z. 12 DSG wiederum umfasst die „Weitergabe von Daten einer Datenverwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers“.

Da für die Auslegung des Wortes „verwenden“ in 69a NÖ SHG 2000 das Begriffsverständnis der zitierten Normen des DSG zu

Grunde zu legen ist, dürften die solcherart automationsunterstützt verwendeten Daten legal an andere (dritte) Empfänger weitergegeben werden bzw. für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers weitergegeben werden. Im schlimmsten Fall wäre sogar eine Veröffentlichung dieser Daten zulässig. Die negativen Folgen für die Betroffenen wie z.B. gesellschaftliche Stigmatisierung liegen auf der Hand.

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft erachtet in diesem Zusammenhang den durch das Amtsgeheimnis gewährleisteten Schutz für unzureichend und fordert daher ein gesetzliche Beschränkung der Weitergabe der Daten auf die andern Auftraggeber des geplanten Informationsverbundsystems i.S.d. § 4 Z. 13 DSG. Jegliche darüber hinausgehende Weitergabe bzw. Veröffentlichung dieser Daten sollte gesetzlich ausdrücklich untersagt werden.

### **3. Gelindestes Mittel**

Gemäß § 7 Abs. 3 DSG „[setzt] die Zulässigkeit einer Datenverwendung [...] voraus, dass die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und dass die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.“ Es ist unseres Erachtens im Einzelfall grundsätzlich fraglich, ob die automationsunterstützte Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des vorgesehenen Informationsverbundsystems das gelindeste Mittel darstellt. Es liegt der Verdacht nahe, dass dieses System – wie eingangs in den Erläuterungen (S. 1) erwähnt – vornehmlich der „Optimierung der Verwaltungsabläufe“ dient, während die Interessen der Betroffenen nicht ausreichend gewahrt werden.

### **4. Daten betreffend Arbeitsfähigkeit und Gesundheitszustand**

Die generelle Erfassung und Weitergabe von Daten betreffend

Arbeitsfähigkeit und Gesundheitszustand i. S.d. § 69a NÖ SHG 2000 ist nach unserem Dafürhalten nicht mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar, weil auf diese Art und Weise die gesamte Berufs- und Krankengeschichte eines Menschen für die an das Informationsverbundsystem angeschlossenen Behörden abrufbar wird, auch wenn diese personenbezogenen Daten im Einzelfall für die Vollziehung des NÖ SHG 2000 irrelevant sind. Derartige sensible Daten gemäß § 4 Z 2 DSG dürfen gemäß § 9 DSG nur aus den in dieser Bestimmung angeführten Gründen verwendet werden. Im Gegensatz zur Verwendung nichtsensibler Daten reichen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers nicht aus. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen gemäß § 9 Z. 6 DSG, deren Einholung im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist, wird die Verwendung dieser Daten als unzulässig betrachtet.

Eine solche überschießende Regelung der Datenverwendung ohne detaillierte Bezugnahme auf konkrete und erlaubte Verwendungszwecke in Vollziehung des NÖ SHG 2000 ist jedenfalls unverhältnismäßig und würde wohl auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Privatleben (Art. 9 EMRK) angesehen werden.

Die obigen Ausführungen gelten auch für § 69a Abs. 2 und 3 NÖ SHG 2000.

Artikel I Ziffer 2:

§ 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen

a) nach Abs. 1 lit. a, b und d sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,- zu ahnden, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet;

b) nach Abs. 1 lit. c sind mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- zu ahnden, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Artikel II:

Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 74 Abs. 2 lit. a an die Stelle des Betrages von € 20.000,- der Betrag S 280.000,- und im § 74 Abs. 2 lit. b an die Stelle des Betrages von € 2.200,- der Betrag S 30.000,-.

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Im Art. I Z. 3 (§74 Abs. 2) wäre zu überlegen, den Halbsatz „, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ aus den lit. a und b herauszunehmen und am Ende der Bestimmung anzuführen (Vermeidung von Verdoppelungen).

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

**Betr. § 74 Abs. 2:**

Im Zuge der Euro-Umstellung erfolgt hier eine Anpassung bzw. Angabe des Strafausmaßes für Geldstrafen bei Verwaltungsübertretungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz.

Nachteilige Auswirkungen auf Interessen der Gemeinde können aus dieser Gesetzesnovelle nicht abgeleitet werden.

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Im Art. II sollte die Bestimmung in zwei Ziffern gegliedert werden.